

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

7. Oktober 2008

Finanzgericht München
Ismaninger Strasse 95

-per Fax-

81675 München

In Sachen

mein gerichtlicher Einspruch vom 11. August 2008 gegen die Vergabe einer lebenslaenglichen Steueridentifikationsnummer;
K 2/O4, K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim: meine Strafanzeige vom 10.09.2008;
meine Klage vom 12.09.2008 gegen die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes Weilheim

teilte mir die Dame der Geschaefsstelle telefonisch (089/92989315) heute mit, dass Sie am 13.08.2008 meinen gerichtlichen Einspruch vom 11. August 2008 gegen die Vergabe einer lebenslaenglichen Steueridentifikationsnummer an ein anderes Gericht abgegeben haetten. Es ginge aber aus dem Computer nicht hervor an welches. Die Dame meinte, dass es an das Bundeszentralamt für Steuern abgegeben worden sei. Ich hielt fest, dass dieses Amt aber kein Gericht ist. Weiteres konnte mir die Dame zu diesem Punkt nicht sagen.

Ich halte daher an meinem gerichtlichen Einspruch vom 11.08.2008 gegen die Vergabe einer lebenslaenglichen Steueridentifikationsnummer fest und lehne es ab, dass Sie mein Schreiben an andere Stellen verweisen, ohne meinem gerichtlichen Einspruch vom 11.08.2008 selbst nachzukommen. Betreff meiner Strafanzeige vom 10.09.2008 in Sachen K 2/O4, K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim wurde mir mitgeteilt, dass diese als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung registriert worden sei. Dazu halte ich fest, dass dies nicht möglich ist. Mein Schreiben vom 10.09.2008 ist ausdrücklich als Strafanzeige bezeichnet und darf von Ihnen daher nicht als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung registriert werden.

Ich fordere daher, dass Sie meine Eingabe vom 10.09.2008 nicht als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung registrieren, sondern als Strafanzeige erfassen und selbst auch meinen Forderungen nachkommen.

Was meine Klage vom 12.09.2008 gegen die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes Weilheim betrifft, so ist die bis heute überhaupt nicht erfasst worden, da sie angeblich im Computer nicht auftaucht. Ein unerhörter Vorgang! Sie sind zur Registrierung und Umsetzung meiner Klage vom 12.09.2008 verpflichtet.

Laut meinem Geburtsregisterauszug habe ich meinen Hauptwohnsitz seit meiner Geburt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Da es in der gesamten Mühle vor Eschenlohe (neben dem Haus-Nr. 75, das zum Haus-Nr. 25 gehört und über diese Nummer laeuft) bis heute – nachgewiesenermassen - nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe gibt, sind Sie verpflichtet, meine Eingaben/Klagen über diese Adresse (dort halte ich mich auf und habe bis heute meinen Hauptwohnsitz) zu erfassen und zu registrieren und Post entsprechend zu adressieren und die Post anzuweisen, dass mir diese Briefe auch in den Briefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (der allen örtlichen Postzustellern der Deutschen Post AG bekannt ist) zu werfen. Weder die Gemeinde Eschenlohe noch die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt sind für mich zustaeendig und können mich weder mit Wohnsitz melden noch abmelden, da die Mühle vor Eschenlohe weder zur Gemeinde Eschenlohe noch zur Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt gehört. So ist die Mühle vor Eschenlohe weder an die Wasserversorgung der Gemeinde Eschenlohe noch der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt angeschlossen. Die Mühle vor Eschenlohe ist selbststaendig. Die Gemeinde Eschenlohe und die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt haben mich am 11.07.2006 von Amts wegen über die Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ abgemeldet, ohne dass ich aus dem Haus-Nr. 25 ausgezogen bin.

Laut heutiger Vorsprache gegenüber Herrn Jais von der Gemeinde Eschenlohe gibt es – was die Mühle vor Eschenlohe betrifft – nur den Flaechennutzungsplan von 1956 (zu diesem Zeitpunkt gab es noch die Steuergemeinde Eschenlohe, deren Teil die Mühle vor Eschenlohe nach dem Grundsteuerkataster von 1864 ist!). Darin ist das gesamte Mühlengelaende vor Eschenlohe als rein landwirtschaftlich ausgewiesen. Das heisst, die einzige korrekte Anschrift, die es für mich gibt, ist das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor

Eschenlohe.

Auch ist es so, dass entweder die Steuergemeinde Eschenlohe (bestehend aus dem Ort, der politischen Gemeinde Eschenlohe, der Mühle vor Eschenlohe und Obernach) 1978 abgeschafft wurde und die politische Gemeinde Eschenlohe in die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt integriert wurde, so dass dies zur Folge hatte, dass die Mühle vor Eschenlohe als selbstaendiger Teil von der Steuergemeinde Eschenlohe übrig blieb oder dass 1978 die Steuergemeinde Eschenlohe nicht abgeschafft wurde, so dass das Ganze mit der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt ein Staatsbetrug ist.

Wenn 1978 die Steuergemeinde Eschenlohe nicht abgeschafft wurde, so hat die Steuergemeinde Eschenlohe meinen Hauptwohnsitz Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (die Gemeinde, der Ort Eschenlohe ist der Nachbar der Mühle vor Eschenlohe) selbst zu melden und nicht zu unterschlagen. Wenn 1978 die Steuergemeinde Eschenlohe abgeschafft wurde, so ist die Mühle vor Eschenlohe als vollkommen rechtlich selbststaendiger Teil der Steuergemeinde Eschenlohe bis heute übrig geblieben.

Wenn ich also sage, dass ich meinen Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe bis heute habe und dort wohne, so ist dies die einzige richtige und rechtsverbindliche Auskunft. Wenn die jetzige Gemeinde Eschenlohe und die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt (die meinen Antrag auf Ausstellung eines Ausweises auf Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe vernichteten, was deren Unzuständigkeit beweist) dies abstreiten, so ist dies falsch und nicht rechtsverbindlich.

Entweder die Gemeinde Eschenlohe und die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt melden meinen Hauptwohnsitz Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe korrekt weiter und wenn sie es nicht machen, sind Sie an meine Angaben/Meldungen gebunden und haben die Gemeinde Eschenlohe und die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt anzuweisen, meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe nicht zu unterschlagen.

Ausserdem sind Sie, solange andere Gerichte Verfahren gegen mich führen verpflichtet, meinen Forderungen nachzukommen. Andere Gerichte (z.B. Amtsgericht Weilheim, Landgericht München II, OLG München, Bundesgerichtshof) führen ja nachteilige Verfahren gegen mich, ohne mir Post ans Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe zuzustellen. Sie sind verpflichtet, dies abzustellen.

Ich halte an all meinen Forderungen/Klagen fest und lehne ab, dass sich mit meiner Angelegenheit der 1. Senat befasst.

Der 1. Senat ist für das Finanzamt Schrobenhausen zustaendig. Dort war weder mein Hauptwohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt. Das Finanzamt Schrobenhausen war und ist somit für mich nicht zustaendig, wie der 1. Senat für mich nicht zustaendig war und es bis heute nicht ist. Meine Forderungen/Klagen/Anzeigen sind von dem Senat zu bearbeiten/zu erfassen, der für das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen zustaendig ist.

Sorgen Sie auch dafür, dass die Post ans Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe mir endlich zugestellt wird. Sie sind dazu verpflichtet!

Sie werden doch am Finanzgericht München einen Brief an Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe adressieren können und die Post anweisen können, dass dieser Brief in den Briefkasten des Haus-Nr. 25 eingeworfen wird.

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber)